Magistrats-Direktion.
Städtische Lebensmittelversorgung,
Kartoffelabgabestelle.
Z. 600 ex 17.

# Kundmachung

## über die Regelung des Kartoffelbezuges durch Heranziehung der Mehlbezugskarte.

Die über Auftrag des k. k. Amtes für Volksernährung mit 27. März 1917 in Kraft getretene Regelung des Kartoffelbezuges durch Heranziehung der Mehlbezugskarte bleibt bis zur Einführung der Kartoffelkarte aufrecht.

Der Bezug von Kartoffeln bleibt daher für diese Zwischenzeit an die Mehlbezugskarte gebunden.

**Die für den Kopf entfallende Wochenmenge von Kartoffeln und die zu durchlochenden Ziffern oder Buchstaben der Mehlbezugskarte werden wöchentlich abgesondert** (durch Einschaltung in die Tageszeitungen u. dgl.) **verlautbart.**

Die Abgabe erfolgt von Montag bis Samstag jeder Woche; die Kartoffeln werden an die Haushaltungen nach den Buchstaben des Alphabetes in folgender Ordnung abgegeben:

**Montag:** Abgabe für die Haushaltungen mit dem Anfangsbuchstaben des Zunamens **A—G.**
**Dienstag:** Abgabe für die Haushaltungen mit dem Anfangsbuchstaben des Zunamens **H—K.**
**Mittwoch:** Abgabe für die Haushaltungen mit dem Anfangsbuchstaben des Zunamens **L—P.**
**Donnerstag:** Abgabe für die Haushaltungen mit dem Anfangsbuchstaben des Zunamens **Q, R, Sch, St.**
**Freitag:** Abgabe für die Haushaltungen mit dem Anfangsbuchstaben des Zunamens **S—Z.**
**Samstag:** Abgabe für die Haushaltungen, welche an den obigen Tagen die Kartoffeln nicht beziehen konnten.

**Jede Haushaltung ist bei dem Kartoffelbezuge an den Bezirk des Wohnortes gebunden.**

Innerhalb des Bezirkes ist die Wahl der Abgabestellen freigestellt, doch wird empfohlen, bei der einmal gewählten Abgabestelle zu bleiben.

Die Abgabestellen wurden bereits mit der Magistrats-Kundmachung vom 26. März 1917, Kartoffel-Abgabestelle Z. 600 ex 17, verlautbart, und sind auch in jedem Bezirke bei den Markt-Amts-Abteilungen, bei den k. k. Polizeikommissariaten und Sicherheitswachstuben zu erfragen.

**Die Verkaufszeit dauert von 7 Uhr früh bis 1 Uhr mittags (auch an Feiertagen).**

Im ersten und zweiten Bezirke haben die Haushaltungen, welche mehr als 20 Mitglieder umfassen, ihren Bedarf in dem jeweils festgesetzten Wochenausmaße nicht bei den Abgabestellen, sondern in städtischen Lagern zu decken, und zwar im 1. Bezirke beim Marktamte Großmarkthalle, Abteilung für Viktualien (3. Bezirk), und im 2. Bezirke auf dem Nordwestbahnhofe im Schenkermagazin II. In den übrigen Bezirken haben auch diese Haushaltungen ihren Bedarf bei den städtischen Abgabestellen zu decken.

Jene Haushaltungen, deren Vorrat an Kartoffeln mehr als die jeweils festgesetzte Wochenmenge für den Kopf beträgt, dürfen, solange ihr Vorrat nicht unter diese Grenze sinkt, keine Kartoffeln beziehen.

Uebertretungen dieses Verbotes, dessen Einhaltung überwacht wird, werden nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, bestraft.

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien**
**als politischer Behörde I. Instanz,**
am 31. März 1917.

Verlag des Wiener Magistrats. Druck von Andr. Opitz Nachfolger, Wien.